

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Dübén

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Bad Dübén folgende Kurtaxensatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe	Seite 2
§ 2 Erhebungsgebiet	Seite 2
§ 3 Kurtaxpflichtige	Seite 2
§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe	Seite 3
§ 5 Befreiung von der Kurtaxepflicht	Seite 3
§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe	Seite 4
§ 7 Kurkarte	Seite 4
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	Seite 4
§ 9 Auszeichnungs- und Meldepflicht	Seite 5
§ 10 Tourismusförderung	Seite 5
§ 11 Einzug und Abführung der Kurtaxe	Seite 6
§ 12 Zuwiderhandlungen	Seite 6
§ 13 Inkrafttreten	Seite 7

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Bad Dübén ist als Moorheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen sowie Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und der zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen entstehen, erhebt die Stadt eine Kurtaxe.
- (2) Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Erhebungsgebiet

- (1) Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Bad Dübén.
- (2) Für die Erhebung der Kurtaxe werden Kurzonen gebildet.
- (3) Die Kurzone 1 umfasst das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die vier Stadtteile Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune.
- (4) Die Kurzone 2 umfasst die vier Stadtteile Schnaditz, Tiefensee, Brösen und Wellaune.

§ 3 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.
Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Stadt Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- und Kurzwecken betreut werden.
- (3) Kurtaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Einwohner der Stadt, die mit einer Nebenwohnung gemeldet sind und nicht im Stadtgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen. Ausgenommen sind Personen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5. Bei Weitervermietung an Drittpersonen gilt für diese Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer ganzjährig:
- | | |
|---------------------|--------|
| a) in der Kurzone 1 | 2,00 € |
| b) in der Kurzone 2 | 1,50 € |
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1 und 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer:
- | | |
|---------------------|---------|
| a) in der Kurzone 1 | 85,00 € |
| b) in der Kurzone 2 | 62,00 € |

§ 5 Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres
 2. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern und vergleichbaren Einrichtungen
 3. Personen, die sich nur für eine Übernachtung in der Stadt aufhalten
 4. Ortsfremde Personen, die im Rahmen von Familienbesuchen unentgeltlich beherbergt werden
 5. Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die mit Nebenwohnung in der Stadt gemeldet sind und sich in einem Studium oder einer Schul- bzw. Berufsausbildung befinden sofern sich die Ausbildungsstätte außerhalb des Erhebungsgebietes befindet
 6. Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung ihres Berufes, zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten
 7. Teilnehmende an, von der Stadt anerkannten, Tagungen, Sportwettkämpfen und weiteren Veranstaltungen
 8. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurtaxe ist nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 7 sind vorab bei der Stadtverwaltung zu beantragen.

§ 6 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird auf 50,0 v.H. ermäßigt für:
 1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
 2. Personen, die sich über Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegspferfürsorge einem Heilverfahren unterziehen.
- (2) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Kurtaxe ist nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Die Ermäßigungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 7 Kurkarte

- (1) Kurgäste erhalten zum Nachweis der Zahlung der Kurtaxe eine Kurkarte. Die Aushändigung der Kurkarte erfolgt durch die Vermieter von Unterkünften, Inhaber von Kurmittelanstalten, Reiseunternehmer von Gesellschaftsreisen und die Stadtverwaltung.
- (2) Die Kurkarte wird auf den Namen oder das Objekt ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte hat ihre Einziehung zur Folge. Bei Verlust der Kurkarte kann auf Antrag eine Ersatzkarte ausgestellt werden.
- (3) Die Kurkarte gilt für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage. Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Aufenthaltsdauer wird auf der Kurkarte vermerkt, entsprechend verringert oder erhöht sich die Kurtaxe gemäß § 4 Abs. 1 und 2.
- (4) Kurtaxepflichtige nach § 4 Abs. 3 erhalten die Jahreskurkarte mit Erhebung der pauschalen Jahreskurtaxe.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Die Kurtaxe wird mit der Ausstellung der Kurkarte fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig. Beginnt die Kurtaxepflicht erst im Laufe eines Jahres, so entsteht die Kurtaxeschuld im Folgemonat sobald der Tatbestand in § 3 Abs. 1 und 3 erfüllt ist. Endet die Kurtaxepflicht im Laufe eines Jahres durch Grundstücksverkauf, Beendigung des Pachtverhältnisses, Bungalowverkauf, Wegzug o.ä., erfolgt eine anteilige Rückerstattung ab dem Folgemonat. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag und gegen Rückgabe der Jahreskurkarte.

§ 9 Auszeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt Gelegenheiten zum Quartiernehmen bietet, ist verpflichtet, die von der Stadt zur Verfügung gestellte Kurkarte mit den Angaben der Kurtaxepflichtigen am Ankunftstag auszufüllen, die Kurtaxe einzuziehen und den im § 11 Abs. 2 genannten Pflichten nachzukommen.
- (2) Wer Personen gegen Entgelt Gelegenheiten zum Quartiernehmen bietet, ist weiterhin verpflichtet, alle Personen die nach § 5 Abs.1 Nr. 6 von der Kurtaxe befreit sind, an Hand eines Vordruckes am Ende des Folgemonats eines jeden Quartals zu melden. Der Vordruck wird von der Stadt Bad Dübén zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (4) Kurtaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten haben, sind verpflichtet, innerhalb von zehn Werktagen unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Formulare, bei der Stadt anzuzeigen:
 1. die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung
 2. die Inbesitznahme bzw. Aufgabe von Wochenendhäusern, Bungalows, Lauben und dergleichen.
- (5) Die Stadt Bad Dübén bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 4 durchzuführen.

§ 10 Tourismusförderung

- (1) Zum Zweck der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 3 und 5) die folgenden Angaben erheben:
 1. Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Internet, Medien, Verwandte/Bekannte)
 2. Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 3. Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 4. Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 5. Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 6. Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
 7. Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 8. Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 9. Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 10. Alter des Gastes und mitreisender Personen
 11. Herkunftsgebiet (Staat bzw. Land)
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 11 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 Verpflichteten haben soweit nicht nach § 8 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe vom Kurtaxepflichtigen einzuziehen und an die Stadt Bad Dübén abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Die im Laufe eines Quartals eingenommenen Kurtaxebeträge sind unaufgefordert spätestens jeweils bis zum Ende des Folgemonats an die Stadt abzuführen. Die gewährten Übernachtungen und die eingezogenen Beträge sind im Einzelnen aufzuschlüsseln. Im Falle einer „Null Belegung“ hat eine Quartalsmeldung mittels des von der Stadt zur Verfügung gestellten Formulars zu erfolgen.
- (3) Wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, welches Reisetilnehmer an Reiseunternehmer zu entrichten haben, ist die Kurtaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 9 Abs. 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 11 Abs. 1 obliegt dem Quartiergeber.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 4, 5 und 6 der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 9 seinen Auszeichnungs- und Meldepflichten gegenüber der Stadt nicht nachkommt,
 3. entgegen § 11 die Kurtaxe nicht fristgerecht, unrichtig oder unvollständig einzieht, abführt und aufbewahrt.und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Bad Döben vom 11.12.2014 außer Kraft.

Bad Döben, 05.03.2019

Astrid Münster
Bürgermeisterin